

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 08. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2013) und **Antwort**

„Parkscheinpolizei“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch den bürokratischen Aufwand der Dienstanweisung an die Berliner Polizei, im Einsatz zukünftig einen Parkschein ziehen zu müssen?

Zu 1.: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten gegenüber Dritten. Nach Kosten-/Leistungsrechnung entstehen innerhalb der Polizei Berlin pro Bearbeitung eines „Parkscheinvorganges“ fiktive Kosten in Höhe von ca. 25 bis 50 €.

Die Höhe dieser fiktiven Kosten resultiert vorrangig aus den durchschnittlichen Arbeitszeitanteilen und Arbeitsplatzkosten, welche in den verschiedenen zuständigkeitshalber betroffenen Dienstbereichen im Rahmen des Antrags- und Erstattungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Je nach Einsatzanlass kommen unterschiedliche Antragsverfahren in Betracht.

Nicht bei den fiktiven Kosten berücksichtigt ist der jeweils zeitliche Aufwand, der z. B. für den reinen Bezahlvorgang (ggf. auch zum notwendigen vorherigen Geldwechsel oder zwischenzeitlichen Nachlösen bei längerer Einsatzdauer) am Parkscheinautomaten zum Tragen kommt.

2. Welche Einnahmen durch zusätzliche Parktickets erwartet das Land Berlin? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)

Zu 2.: Die bezirklichen Ordnungsämter differenzieren ihre Einnahmen aus Parkscheinautomaten nicht nach einzelnen Personengruppen, so dass es folglich auch keine zielgruppenorientierte Einnahmeerwartung der bezirklichen Ordnungsämter mit Parkraumbewirtschaftungsgebieten gibt.

Unabhängig hiervon bewirken die durch die Polizei Berlin im hoheitlichen Einsatz verauslagten Parkgebühren insgesamt keine zusätzlichen Einnahmen, sondern lediglich einen Finanzmitteltransfer innerhalb des Landeshaushaltes.

3. Ist der Senat der Überzeugung, dass diese Maßnahme wirtschaftlichen Prinzipien entspricht?

a) Wenn ja, warum?

b) Wenn nein, was unternimmt der Senat, um diese Maßnahme abzuschaffen?

Zu 3.: Der Senat sieht die aktuelle Lösung noch nicht als optimal an. Deshalb ist er weiterhin bestrebt, eine im Einklang mit der geltenden Rechtslage befindliche praktikable und tragfähige Lösung für die Polizei Berlin zu erarbeiten.

4. Wie beurteilt der Senat die Folgen dieser Dienstanweisung für die Einsatzfähigkeit und Arbeit der Polizei?

Zu 4.: Es wird auf die Antwort zu Frage 3. verwiesen.

5. Welche und wie viele Fahrzeuge und Einsätze sind tatsächlich davon betroffen? (Bitte aufschlüsseln nach Zivil- und Streifenfahrzeugen.)

Zu 5.: Grundsätzlich können alle Dienstkraftfahrzeuge inklusive der Bereitschaftspolizei (ca. 1.600 durch Farbgebung und Schriftzug erkennbare und ca. 1.000 zivile Kraftfahrzeuge) betroffen sein, da nicht die Fahrzeugart, sondern nur die dienstliche Nutzung des Fahrzeugs in Parkraumbewirtschaftungszonen und der Einsatzanlass im konkreten Fall relevant sind.

6. Wie lange müssen die von der Dienstanweisung betroffenen Einsatzkräfte die Ausgaben für die Parktickets durchschnittlich auslegen? (Bitte in Kalendertagen angeben.)

Zu 6.: Bis zur Überweisung verauslagter Beträge an die Dienstkräfte vergehen vom Zeitpunkt der Antragstellung ca. 10 bis 45 Tage.

7. Mit welchem auszulegenden Betrag müssen die Einsatzkräfte voraussichtlich pro Monat im Durchschnitt rechnen?

Zu 7.: Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Zuständigkeiten, Aufgabenfelder, Auftragsanlässe und örtlicher Einsatzgebiete der Dienstkräfte ist eine verlässliche und stadtweit zutreffende Aussage nicht möglich.

8. Wie beurteilt der Senat die durch die individuelle Rückerstattung der ausgelegten Parktickets anfallenden Kosten für die interne Verwaltung der Polizei und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu den Verwaltungskosten der bisherigen Verfahrensweise auf Bezirks- und Landesebene?

Zu 8.: Es wird auf die Antworten zu den Fragen Nr. 1. bis 3. verwiesen.

9. Gilt die Dienstanweisung auch für Fahrzeuge der Ordnungsämter oder ist in naher Zukunft mit einer solchen zu rechnen?

a) Wenn nein, warum nicht?

b) Wenn ja, wie beurteilt der Senat die Situation, dass sich in Zukunft Ordnungsamtsmitarbeiter für Parkvergehen im Dienst selbst aufschreiben müssten?

Zu 9.: Nein. Bei der in Rede stehenden Dienstanweisung handelt es sich um eine Geschäftsanweisung der Polizei Berlin über die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten gemäß §§ 35 und 38 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Sie hat keine Gültigkeit für die Ordnungsämter.

Die StVO gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bezirklichen Ordnungsämter. Daher müssen auch sie, wenn sie ihr Fahrzeug innerhalb einer Parkraumbewirtschaftungszone abstellen, einen Parkschein ziehen und gut sichtbar in ihrem Dienstfahrzeug auslegen. Sollten sie in einem dringenden Einsatz zur Schadensabwehr oder Sicherstellung der öffentlichen Ordnung unterwegs sein, der keine Zeit für den Erwerb eines Parkscheins zulässt, können sie im Rahmen der Anhörung zum Tatvorwurf - im Zuge einer Einzelfallprüfung unter Darlegung aller Dringlichkeiten - unter Umständen eine Einstellung des laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens erwirken. Andernfalls ist von der jeweiligen Fahrerin bzw. dem jeweiligen Fahrer, wegen Missachtung der StVO, das entsprechende Verwarnungsgeld zu entrichten.

10. Woran sind nach Meinung des Senats die Gespräche zwischen Landesregierung und zuständigen Ordnungsbehörden über eine Lösung gescheitert?

Zu 10.: Der Senat ist der Auffassung, dass die Gespräche noch nicht gescheitert sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3. verwiesen.

11. Plant der Senat eine Bundesratsinitiative zur Änderung des §35 StVO um diese skurrile Situation zu ändern?

a) Wenn nein, wie beurteilt der Senat eine solche Änderung?

Zu 11.: Nein. Die Regelungen des § 35 StVO haben sich in der Vergangenheit bewährt. Danach ist die Polizei von den Vorschriften der StVO befreit, so auch vom Betätigen eines Parkscheinautomaten, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Eine Möglichkeit, die grundsätzlich bestehenden Anforderungen an eine Inanspruchnahme von Sonderrechten durch die Polizei für bestimmte Regelverstöße, wie das Parken ohne Parkschein, durch eine Änderung des § 35 StVO zu lockern, hält der Senat für nicht zielführend.

12. Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden vorstehende Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in aufbereiteter Form) auf dem Berliner Open-Data-Portal einzustellen und fortlaufend zu aktualisieren?

Zu 12.: Die mit dieser Anfrage erbetenen Angaben sind ausschließlich für die Beantwortung dieser Anfrage erhoben worden. Eine Einstellung dieser Daten in das Open-Data-Portal des Landes Berlin wird derzeit nicht erwogen.

13. Welche Kosten entstehen durch die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage?

Zu 13.: Die Benennung der durch die Bearbeitung dieser Kleinen Anfrage entstandenen Kosten ist nicht möglich. Sie würde eine an den quantitativen wie qualitativen Faktoren orientierte Einzelfallprüfung erfordern, welche für sich genommen bereits mehr Kosten verursachen könnte als die eigentliche Beantwortung der inhaltlichen Fragestellungen.

Berlin, den 22. Mai 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juli 2013)